

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

70. Jahrgang

Nr. 15

Donnerstag, 13. April 2017

BEKANNTMACHUNG

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) über die Genehmigung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit

Gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098) in der zurzeit gültigen Fassung wird für die Stadtgebiete Remscheid, Solingen und Wuppertal die Genehmigung erteilt, empfängliche Tiere (Wiederkäuer) gegen die Blauzungenkrankheit mit den Serotypen 4 und 8 zu impfen, sofern ein inaktivierter Impfstoff verwendet wird.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme oder Ergänzung von Nebenbestimmungen erteilt. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Auflagen:

Der Tierhalter hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe

- a) der Registriernummer seines Betriebes,
- b) des Datums der Impfung
- c) des verwendeten Impfstoffes, einschließlich der Chargennummer und
- d) der Ohrmarkennummern der geimpften Tiere

im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) durch meldeberechtigte Dritte eintragen zu lassen. Der Tierhalter ist seiner Meldepflicht nachgekommen, wenn die durchgeführte Impfung durch den behandelnden Tierarzt gemeldet wurde.

Hinweis:

Diese Genehmigung gilt nur, wenn die Eintragungen der durchgeführten Impfungen in der HI-Tier-Datenbank durch den Impftierarzt vorgenommen werden.

In allen anderen Fällen muss eine Einzelgenehmigung bei der zuständigen Veterinärbehörde beantragt werden (Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dorper Str. 26, 42651 Solingen). Die Erteilung einer Einzelgenehmigung ist kostenpflichtig.

Begründung:

Das Blauzungenvirus bzw. „Bluetongue“-Virus (BTV) gehört zur Gattung der Orbiviren in der Familie der Reoviridae. Das Virus wird von blutsaugenden Arthropoden, insbesondere *Culicoides* spp. („Gnitzen“), übertragen. Die Inzidenz der Blauzungenkrankheit hängt eng mit dem Auftreten dieser Vektoren zusammen. Von der Infektion sind neben Schafen und Ziegen auch Rinder und Wildtiere betroffen. Witterungsbedingt ist in Deutschland insbesondere in der Zeit von April bis Oktober mit der Aktivität dieser Vektoren zu rechnen.

Die klinische Ausprägung der Infektion variiert von Serotyp zu Serotyp. In der Regel erkranken Schafe schwerer als Rinder und Ziegen. Die klinischen Zeichen sind ein gestörtes Allgemeinbefinden, eine ausgeprägte Hyperämie der Schleimhäute, Laminitis mit entzündlichem Kronsaum, ggf. Atemnot, in seltenen Fällen Asphyxie („Blauzunge“) und

Herausgeber:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

passagere Infertilität, vor allem bei Schafböcken. Das Virus bleibt in infizierten Tieren monatelang an Erythrozyten assoziiert infektiös.

Ursprüngliches Verbreitungsgebiet von BTV ist das südliche Afrika. Seit 1998 tritt der Erreger auch in Europa auf. In den Jahren 2006 bis 2009 kam es ausgehend vom Grenzgebiet zwischen den Niederlanden, Belgien und Deutschland zu einer BTV-8-Epidemie. Seit September 2015 werden in Frankreich wieder BTV-8-Fälle detektiert. Innerhalb Frankreichs wird eine kontinuierliche Ausbreitung des Virus beobachtet. Einige Ausbrüche liegen deutlich weniger als 150 km von der deutschen Grenze entfernt.

Seit Mai 2014 ist es in Südosteuropa zu zahlreichen Ausbrüchen der Blauzungen-Krankheit, verursacht durch BTV-4, gekommen. Seit dem Sommer 2015 wurden Neuausbrüche in Rumänien, Montenegro, Kroatien und Ungarn gemeldet. Nachdem sich der Erreger in Ungarn weiter verbreiten konnte, sind im November 2015 drei Fälle in Österreich und ein Fall in Slowenien aufgetreten. Zu Beginn des Jahres 2016 wurde BTV in Österreich nachgewiesen. Am 22.12.2016 wurde ein weiterer Ausbruch in Kärnten gemeldet. Im September 2016 wurden neue Fälle in Slowenien und in Norditalien diagnostiziert. Im Nordosten Italiens wurden seitdem mehr als 400 BTV-4-Fälle festgestellt. Mit den Ausbrüchen in Kärnten und Norditalien ist das BTV-4-Geschehen ebenfalls näher als 150 km an die deutsche Grenze herangerückt.

Somit sind bereits für einige grenznahe Gebiete innerhalb Deutschlands gemäß § 6 a der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1095) in der zurzeit gültigen Fassung spezielle Schutzmaßnahmen, insbesondere Einrichtung von Sperr- und Beobachtungsgebieten nach § 5 Absatz 3 und 4 BlauzungenV, vorgesehen.

Aufgrund der Erfahrungen mit der BTV-8-Epidemie in 2006-2009 muss davon ausgegangen werden, dass eine Ausbreitung nach Deutschland hohe wirtschaftliche Verluste infolge der Tierverluste, der Leistungseinbußen und der Handelsbeschränkungen in Restriktionsgebieten sowie durch großflächige, spezielle Bekämpfungsmaßnahmen nach sich ziehen würde.

Gemäß dem Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz der EFSA über Vektoren der Blauzungenkrankheit und Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit vom 27. April 2007 können Verbringungen von durch Impfung immunisierten Tieren oder natürlich immunisierten Tieren als sicher angesehen werden, unabhängig von der Viruszirkulation am Ursprungsort oder der Vektoraktivität am Bestimmungsort (siehe Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26.10.2007).

Die hinreichende Abwehr oder die Eradikation der Vektorpopulationen ist im Gegensatz zur Durchführung von freiwilligen oder flächendeckend angeordneten Impfungen nicht möglich. Eine Expositionsprophylaxe, z.B. durch Auf-

stallung oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Da abwehrende Wirkstoffe wiederholt aufgetragen werden müssen, sind derartige Maßnahmen aufwändig und kostenintensiv. Sie haben sich in der vergangenen BTV-8-Epidemie als weitgehend unwirksam erwiesen. Durch die häufige Anwendung kann es zudem bei verschiedenen Insektenpopulationen zum Auftreten von Resistenzen gegen diese Wirkstoffe kommen.

Vor allem das Virusprotein VP2 der äußeren Proteinhülle induziert neutralisierende, schützende Antikörper und bestimmt den Serotyp. Durch die Impfung mit Serotyp-spezifischen, inaktivierten Impfstoffen lässt sich die Erkrankung verhindern und die Übertragung zumindest deutlich verringern. Impferkrankungen treten bei Verwendung von Inaktivimpfstoffen nicht auf.

Tierhaltern wird deshalb die freiwillige Impfung ihrer Wiederkäuer dringend angeraten. Aufgrund des Verbringungsverbotes ungeimpfter, nicht untersuchter Wiederkäuer innerhalb der Restriktionszonen, ergibt sich für die Tierhalter, die Wiederkäuer verbringen wollen, gemäß der Verordnung (EG) 1266/2007 ggf. kurzfristig die Notwendigkeit zu impfen. Darüber hinaus ist insbesondere den Tierhaltern hochgradig empfänglicher Spezies, d.h. kleiner Wiederkäuer, die Impfung auch aus Gründen des Tierwohls dringend zu empfehlen.

Der Schutz empfänglicher Tiere mittels vorbeugender Impfung mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit ist gemäß § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung bei Vorliegen einer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Bei Erteilung der Genehmigung ist die aktuelle Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts zu berücksichtigen. Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Löffler-Institut weist mit der Stellungnahme zur aktuellen BTV-Situation (Stand 14.12.2016) auf die anhaltende Notwendigkeit hin, Rinder und kleine Wiederkäuer durch eine Impfung gegen das Blauzungenvirus vor der Erkrankung zu schützen.

Darüber hinaus ist auf eine sorgfältige, tierbezogene Dokumentation der Impfungen zu achten. Nach Vorgabe von § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist die erfolgte Impfung innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung mitzuteilen. Diese Mitteilung hat die unter der Auflage aufgeführten Angaben zu enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der o. g. Anschrift oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Solingen unter Angabe des Datums und Aktenzeichens des angefochtenen Bescheides einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: VPS@Solingen.de

Im Auftrag

Trutzenberg
(Amtstierarzt)

BEKANNTMACHUNG

I. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen – (AbfS) vom 24.03.2017

Auf Grund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWfG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379),
- der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. S.3478 ff),
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. S. 1938 ff),
- des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1.739),
- des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Mai 2000 (GV NRW S. 256),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- und der §§ 17 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602),

jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 15 Abs. 2 wird unter Ziffer 9 hinzugefügt:

9. Nachspeicherheizgeräte

2. In § 16 wird Abs. 4 neu wie folgt hinzugefügt:

Die Abgabe von Nachtspeicherheizgeräten kann ausschließlich an der in § 3 Abs. 1 Buchstabe b) bezeichneten Abfallentsorgungsanlage erfolgen.

3. Die Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung einschl. des Abfallartenkataloges wird wie in der Anlage 1 neu gefasst.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 24.03.2017

Kurbach
Oberbürgermeister

**Anlage zur
Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen
(§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) und b) AbfS;
§ 4 Abs. 1 Buchstabe b) AbfS)**

A. Annahmebedingungen für das Müllheizkraftwerk

Die technische Einrichtung des Müllheizkraftwerks erlaubt nur die Annahme solcher Abfälle, deren Brennverhalten nicht wesentlich von dem des Hausmülls abweicht und von denen keine schädlichen Einwirkungen auf die technischen Anlageteile, das Bedienungspersonal und die Umwelt zu befürchten sind.

Von der Annahme zur Verbrennung sind alle Abfälle grundsätzlich ausgeschlossen, die nach ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, wie:

1. nicht brennbare Stoffe und Abfälle sowie Erde, Bauschutt, Schnee, Eis, Steine, Sand, Schlamm, Asche und Schlacke, soweit sie nicht mindestens in einem Verhältnis von 1:10 mit brennbaren Abfällen vermischt sind.
2. Menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung und Wundverbände, ekelerregende oder übelriechende Stoffe, Tierkadaver, Gifte soweit diese eine Gefahr für die Anlage oder deren Bedienungspersonal darstellen.
3. Flüssige oder leicht vergasende Stoffe der Gefahrenklasse A I und A II mit Flammpunkten unter 55 Grad Celsius.
4. Stoffe, die wegen ihres hohen Säuregehaltes oder Gehaltes an Chemikalien die Müllverbrennungsanlage gefährden oder die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen; im Sinne der vom Gesetzgeber auferlegten Emissionsgrenzwerte ist auf Verlangen der Mülleingangskontrolle vom Abfallerzeuger anhand einer Analyse die Unbedenklichkeit der bei der Verbrennung des Abfall zu erwartenden Emissionen nachzuweisen.
5. Leicht entzündbare, radioaktive oder explosive Stoffe oder Abfälle, zum Beispiel Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustand sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen.
6. Sperrgut jeder Art, das mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zerkleinert werden kann.
7. Glasfaser- oder karbonfaserverstärkte Kunststoffe (GFK/CFK).

Daneben gelten folgende Annahmebedingungen für Anlieferungen aus Industrie und Gewerbe:

8. Bei eventueller Genehmigung werden Annahmekriterien wie zum Beispiel Mengen, Anfahrzeiten, Grenzwerte, Analysenhäufigkeiten und zulässige Konzentrationen von Inhaltstoffen vorgegeben.
9. Keine Monoanlieferungen, vermischt mit anderen Abfällen nach Absprache mit der Mülleingangskontrolle.
10. Verpackte, staubfreie Anlieferung.
11. Kunststoffabfälle sind vor Anlieferung auf eine maximale Kantenlänge von 100 cm zu zerkleinern.

Anlieferungen über 10 cbm Volumen sind mit der Mülleingangskontrolle abzustimmen.

12. Nicht gerollt, nicht mehrlagig, nicht gebündelt.
13. Das Stückgewicht darf 5 kg nicht überschreiten.
14. Die Verunreinigung des Abfalls ist auf eine tropffreie Restanhaftung begrenzt.
15. Zweifelsfälle der Abfallidentifikationen sind durch eine Analyse des Abfallerzeugers in Abstimmung mit der Mülleingangskontrolle auszuräumen.
16. In haushaltsüblichen Mengen.
17. Zugelassen, wenn eine Verwertung nach den gesetzlichen Auflagen (wie zum Beispiel Verpackungsverordnung) nicht möglich ist.
18. Maximal 50 kg, verpackte, luftdichte Anlieferung nach Vorgabe der Mülleingangskontrolle.
19. Stichfest.
20. Maximal 30-Liter-Gebinde.
21. Unter Vorbehalt einer Mengenbegrenzung.

B. Annahmebedingungen für das Entsorgungszentrum Bärenloch

Die Annahmebedingungen einschließlich des Abfallartenkataloges für das Entsorgungszentrum Bärenloch (EZBä) können der jeweils gültigen Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Bärenloch der Entsorgung Solingen GmbH entnommen werden.

Diese enthält ebenfalls den Verweis auf alle im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Annahme und Entsorgung mineralischer Abfälle zur Verfügung stehende Deponien.

C. Abfallartenkatalog

Als Bestandteil dieser Satzung gilt der von der Bezirksregierung genehmigte Abfallartenkatalog für das Müllheizkraftwerk und die Schadstoffsammelstelle am Müllheizkraftwerk in der jeweils gültigen Fassung.